

Satzung der Aktivitas des K.St.V. Terra Nova

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholischer Studentenverein Terra Nova“. Der Sitz ist New York. Der Verein ist an den Hochschulen der Stadt New York vertreten. Für den Verein gelten die Bestimmungen der Gesamtsatzung des K.St.V. Terra Nova.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Ziele des Kartellverbandes katholischer deutscher Studentenvereine (KV) im Sinn der Satzung des Kartellverbandes zu verwirklichen und nach außen zu vertreten sowie insbesondere die Freundschaft zwischen allen Bundesbrüdern zu pflegen und zu intensivieren und in diesem Geiste die Aktivitas zu unterstützen, zu beraten und zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft / Vereinszugehörigkeit in der Aktivitas

- (1) Mitglieder der Aktivitas sind:
 1. Vereinsangehörige auf Probe (Fuxen),
 2. Ordentliche und außerordentliche Vereinsangehörige (Burschen)
 - a) Aktive i.l.,
 - b) Aktive e.l.,
 - c) Inaktive i. l.,
 - d) Inaktive e. l. ,
 - e) Inaktive im KV.
 3.
 - a) Korporationsfreunde auf Probe
 - b) Korporationsfreunde mit bestandener Burschenprüfung
- (2) Ordentliches Mitglied der Aktivitas kann jeder immatrikulierte, männliche, katholische Student an den Hochschulen der Stadt New York werden.
- (3) Korporationsfreunde sind männliche Studenten, die nicht im Sinne des Prinzips Religio aufgenommen werden können. Die Ernennung zum Korporationsfreund erfolgt analog zur Rezeption. Die Ernennung zum Korporationsfreund mit bestandener Burschenprüfung erfolgt analog zur Promotion.
- (4) Ausnahmen und Modalitäten regeln §§ 19 (3),(4), 21 der KV-Satzung.

§ 19 (3) KV-Satzung:
Bei einem im Sinne des Grundsatzes „Religion“ aktiven Vereinslebens kann ein Kartellverein in einem begründeten Ausnahmefall auch einen nicht katholischen Christen aufnehmen.

§ 19 (4) KV-Satzung:
Über die Aufnahme und den jeweiligen Status nicht katholischer Christen beschließt im Einzelfall Aktivitas und Altherrenverein des betroffenen Kartellvereins mit je 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsangehörigen.

§ 21 KV-Satzung:
Die Kartellvereine können Studierende und Akademiker als Korporationsfreunde führen. Diese können auf Antrag Mitglieder des Altherrenvereins werden, sofern sie die in § 19 Abs. 2 und 3 niedergelegte Ausprägung des Grundsatzes „Religion“ erfüllen. § 19 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Die Rezeption

- a. Der schriftliche Antrag eines Studierenden auf Vereinsangehörigkeit auf Probe (Rezeption) kann nach dem Besuch von mindestens vier offiziellen Veranstaltungen (oder -Veranstaltungen) gestellt werden. Er bedarf zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen.
- b. Der Vereinsangehörige auf Probe sollte sich 4-6 Wochen nach seiner Rezeption einen Vereinsangehörigen seines Vertrauens (Leibburschen / „Biervater“) wählen, der ihn in allen Vereinsangelegenheiten vertreten und beraten kann. Der Leibbursche erklärt das Leibverhältnis auf dem nächsten Convent.

(2) Die Promotion

- a. Ein Vereinsangehöriger auf Probe kann nach frühestens 4 Semestermonaten auf seinen schriftlichen Antrag hin als Vereinsangehöriger aufgenommen werden (Promotion). Der Antrag muss jedoch spätestens nach 6 Semestermonaten gestellt sein.
- b. Vor Behandlung eines Promotionsantrags auf dem Convent muss eine Burschenprüfung bestanden worden sein.
- c. Die Burschenprüfung stellt das Interesse und Verständnis des Vereinsangehörigen auf Probe am Verein fest. Sie wird vom Fuxmajor oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.
- d. Die Anmeldung zur Burschenprüfung geschieht vom Vereinsangehörigen auf Probe formlos beim Fuxmajor, dieser bestimmt dann einen Termin. Bei der Burschenprüfung sollen der FM und mindestens drei weitere Burschen anwesend sein.
- e. Stimmen die anwesenden Burschen der Prüfung des Vereinsangehörigen auf Probe zu, so kann der Antrag auf dem folgenden Convent mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen angenommen werden.
- f. Stimmen die anwesenden Burschen der Prüfung des Vereinsangehörigen auf Probe nicht zu, so verzögert sich die Promovierung des Vereinsangehörigen auf Probe um einen Semestermonat. Es erfolgt dann wiederum eine Burschenprüfung. Wird diese Prüfung bestanden, so kann der Antrag auf Promotion des Vereinsangehörigen auf Probe auf dem folgenden Convent mit einer 2/3-Mehrheit angenommen werden.
- g. Sollten lediglich einzelne Teilbereiche einer Burschenprüfung nicht den Ansprüchen der Prüfenden genügen, kann eine Nachprüfung anberaumt werden, in der lediglich diese Teilbereiche erneut geprüft werden. Das Ansetzen einer Nachprüfung zählt nicht als Fehlversuch. Sollte die Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden sein, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und es wird eine zweite Prüfung angesetzt.
- h. Werden beide Burschenprüfungen nicht bestanden, so hat auf dem nächsten Convent eine Personaldebatte stattzufinden; der Vereinsangehörige auf Probe kann vom Verein ausgeschlossen werden. Jede weitere Anberaumung einer Burschenprüfung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen.
- i. Wenn ein Antrag die notwendige 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen nicht erreicht, ist der Antrag abgelehnt und ipso facto der Antragsteller vom Verein ausgeschlossen.
- j. Jeder neu aufgenommene Bursche hat auf seinem Promotionsconvent eine kurze persönliche Vorstellung zu geben.

(3) Aufnahme in der Gründungsphase

Jeder aktive Kartellangehörige des KV kann ohne zusätzliche Burschenprüfung während der Gründungsphase des K.St.V. Terra Nova einen Aufnahmeantrag stellen, sofern er in einem Kartellverein des KV bereits den Burschenstatus inne hat. Mit der Aufnahme in den K.St.V. Terra Nova erhält er den Status Bursch des K.St.V. Terra Nova.

§ 3 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Convente

- (1) Nur Aktive und Inaktive besitzen das Stimmrecht auf den Conventen. Nur sie sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen. Korporationsfreunde mit bestandener Burschenprüfung besitzen ein eingeschränktes Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder mit bestandener Burschenprüfung besitzen ein eingeschränktes Stimmrecht.
- (2) Nimmt ein stimmberechtigter Vereinsangehöriger ohne Entschuldigung an keinem Convent eines Semesters teil, so verliert er automatisch seine Stimmberechtigung auf Conventen. Er wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Von dieser Maßnahme ist der betroffene Bundesbruder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Stimmberechtigung kann per Antrag wiedererlangt werden.
- (3) Der Convent kann in begründeten Fällen auf Antrag einem Vereinsmitglied das Stimmrecht auf dem Convent entziehen. Von dieser Maßnahme ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Das Stimmrecht kann auf Antrag des Betroffenen auf dem folgenden Convent mit einer 2/3 Mehrheit wiedererlangt werden. Spätestens erhält er auf dem ersten Convent des folgenden Semesters sein Stimmrecht ohne Antrag zurück.
- (4) Der Convent ist beschlussfähig, wenn 5 Aktive oder 10% der Aktivitas anwesend sind. Es gilt die geringere Anzahl.

§ 4 Status / Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen

(1) Teilnahmepflichten

- a. Vereinsangehörige auf Probe und Korporationsfreunde auf Probe sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen und Einführungsstunden teilzunehmen. Sie können mit umfassenden Vereinsaufgaben betraut werden.
- b. Aktive und Korporationsfreunde mit bestandener Burschenprüfung sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- c. Inaktive i. l. sind verpflichtet, an allen hochhoffiziellen Veranstaltungen teilzunehmen.
- d. Inaktive e. l. sind verpflichtet, an mindestens einer Veranstaltung im Semester teilzunehmen.
- e. Der Senior oder einer seiner Stellvertreter kann ein Mitglied der Aktivitas von seinen Verpflichtungen befreien.
- f. Kommt ein Vereinsangehöriger diesen Verpflichtungen ein Semester lang nicht nach, so kann er aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- g. Korporationsfreunde stehen für Vorstandsämter nicht zur Verfügung

(2) Status des Inaktiven i. l.

- a. Ein Vereinsangehöriger kann nach vier Kartellsemestern durch Erklärung Inaktiver i. l. (in loco) werden. Die Fuxenzeit wird nicht angerechnet. Die Tätigkeit eines Vereinsangehörigen im Vorstand sowie in einem Gremium des KV während eines Semesters wird als zusätzliches Kartellsemester angerechnet.
- b. Des weiteren kann ein Vereinsangehöriger bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die es ihm nicht gestatten, als Aktiver am Vereinsleben teilzunehmen, auf Antrag Inaktiver i. l. werden. Der Antrag bedarf zur Annahme der absoluten Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Convents.

(3) Status des Inaktiven e. l.

- a. Ein Vereinsangehöriger kann Inaktiver e. l. (ex loco) werden:
 - 1. durch Erklärung drei Monate vor seiner Meldung zum Examen;
 - 2. bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die es ihm nicht gestatten, als Inaktiver i. l. am Vereinsleben teilzunehmen, mit Genehmigung des Conventes.
 - 3. durch Erklärung, wenn er während seines Studiums den Studienort wechselt oder nicht mehr vor Ort wohnhaft ist. Dies gilt sowohl für dauerhafte als auch für zeitlich begrenzte Wechsel.
 - 4. durch Erklärung, wenn er weder den Status des Inaktiven im KV noch den eines AH erlangen kann.

(4) Status des Inaktiven im KV

- a. Inaktiver im KV wird ein Vereinsangehöriger, der eine Universität in einer anderen Stadt besucht und dort einem anderen Kartellverein angehört.

(5) Austritt aus dem Verein

- a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Convent. Der Vorstand hat bestehende Verbindlichkeiten festzustellen und einzuziehen.

(6) Übertritt in den Altherrenverein

- a. Vereinsangehörige, die ihr Studium beendet haben, müssen einen Antrag auf Aufnahme in den Altherrenverein (AHV) schriftlich an den Convent der Aktivitas richten. Der Convent entscheidet, ob dem AHV eine Aufnahme zu empfehlen ist.
- b. Der Vorstand hat nach der Beurteilung des Convents den Antrag an den AHV weiterzuleiten, wenn der Antragssteller seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist. Dem AHV ist die Beurteilung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses mitzuteilen. Der Vereinsangehörige bleibt Mitglied der Aktivitas bis zur Behandlung des Antrages im AHV.
- c. Stellt ein Vereinsangehöriger innerhalb von drei Monaten nach Beendigung seines Studiums keinen Antrag auf Aufnahme in den AHV oder erfüllt er seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht, so kann er aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Maßnahmen gegen Vereinsangehörige

(1) Verweis und Rüge

- a. Verstöße gegen ein geordnetes Zusammenleben der BbBb können auf Antrag hin mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen eines Convents durch einen Verweis geahndet werden. Mit dem Verweis ist die Verpflichtung verbunden, an mindestens drei dem Convent folgenden Fuxenstunden teilzunehmen. Eine Fuxenstunde hat der Bundesbruder nach Vorgabe des FM vorzubereiten.
- b. Ein schwerwiegender Verstoß kann auf Antrag hin mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen eines Convents durch Rüge geahndet werden. Mit der Rüge ist die Verpflichtung verbunden, in den folgenden vier Semestermonaten an allen Fuxenstunden teilzunehmen. Während dieser Zeit hat der Bundesbruder nach Vorgabe des FM zwei Fuxenstunden selbst zu gestalten.
- c. Erhält ein Vereinsangehöriger zum zweiten Mal eine Rüge, so ist er automatisch in den Status eines Vereinsangehörigen auf Probe zurückversetzt.

(2) Ausschluss

- a. Vereinsangehörige können auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 1. wenn sie schwerwiegend gegen die Grundsätze verstoßen haben;
 - 2. wenn sie mehrfach schwerwiegend gegen den Verein verstoßen haben;
 - 3. wenn ihr Verhalten eine Gefahr für den Zusammenhalt der Bundesbrüder darstellt;
 - 4. wenn sie ihr Nichtinteresse am Verein in Wort, Schrift oder Auftreten bekundet haben;

- b. Jegliche Behandlung, ob Debatte oder Beschlussfindung, über einen Ausschluss eines Vereinsangehörigen hat auf einem Burschenconvent stattzufinden.
- c. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand abzugeben.
- d. Der Antrag bedarf im Falle eines Vereinsangehörigen auf Probe (Fux) zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen eines Convents. Im Falle eines Vereinsangehörigen (Bursch) bedarf der Antrag zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsangehörigen.
- e. Über den eingegangenen Antrag kann erst auf dem nächst folgenden regulären Convent abgestimmt werden.
- f. Der Schriftführer hat den Betroffenen 8 Tage vor dem beschließenden Convent durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückantwort unter der Angabe von Gründen über den Ausschlussantrag in Kenntnis zu setzen.
- g. Der Vorstand hat nach Eingang des Antrags unverzüglich einen Ermittlungsausschuss einzuberufen. Dieser soll aus fünf Vereinsangehörigen bestehen. Der Ermittlungsausschuss muss alle gegebenen Möglichkeiten ausnutzen, den Betroffenen zu benachrichtigen und dessen Stellungnahme zu hören. Der Ermittlungsausschuss hat dem beschließenden Convent das Ergebnis in einem zusammenfassenden Bericht vorzutragen. Der Betroffene kann seine Interessen von einem von ihm zu bestimmenden Vereinsangehörigen oder von einem AH vertreten lassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Convent;
- 2. der Vorstand;
- 3. der Dechargierungsausschuss;
- 4. der Ferienordner;

(1) Der Convent

- a. Der Convent entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins; seine Beschlüsse haben den Auftrag der Satzung zu erfüllen.
- b. Der Convent tritt mindestens einmal in jedem Semestermonat zusammen. Alle Mitglieder der Aktivitas und Alten Herren sind zum Convent zugelassen.
- c. Wird der Convent für bestimmte Zeit zum Burschenconvent erklärt, so sind für diese Zeit die Vereinsangehörigen auf Probe und Alten Herrn vom Convent ausgeschlossen. Hiervon können durch den Convent Ausnahmen zugelassen werden.
- d. Der Vorstand kann auf eigenen Beschluß einen außerordentlichen Convent einberufen.
- e. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag schriftlich oder in Textform von 14 der stimmberechtigten Vereinsangehörigen einen außerordentlichen Convent innerhalb von sieben Tagen stattfinden zu lassen.
- f. Der Vorstand hat alle Vereinsangehörigen zum außerordentlichen Convent zu laden. Ladung und Tagesordnung sind den Vereinsangehörigen mindestens 48 Stunden vor dem Convent zugänglich zu machen.

(2) Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

der Senior (X);

zwei Stellvertreter

a) der Consenior (VX);

b) der Fuxmajor (FM);

der Schriftführer (XX);

der Kassierer (XXX).

- a. Die Vorstandsmitglieder werden spätestens beim vorletzten Convent eines jeden Semesters aus den Reihen der Mitglieder der Aktivitas gewählt. Sie haben mit der Wahl den Status eines Aktiven.
- b. Die Ablehnung einer Kandidatur unterliegt der persönlichen Entscheidung eines jeden Kandidaten, wobei dieser dem Convent seine Gründe darlegen muss.
- c. Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen eines Convents gewählt.
- d. Abwesende Mitglieder der Aktivitas sind wählbar, wenn dem Convent ihre Einverständniserklärung schriftlich oder in Textform vorliegt.
- e. Erhält bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im erstem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- f. Im Notfall ist eine Einverständniserklärung zur Kandidatur und Annahme einer Wahl auch per Telephon auf dem Convent zulässig.
- g. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so hat auf dem nächsten Convent eine Neuwahl zu erfolgen.
- h. Der Vorstand tritt nach der letzten Veranstaltung des Semesters, in dem er gewählt wurde, sein Amt an.
- i. Innerhalb von zwei Wochen nach Amtsantritt hat eine offizielle Amtsübergabe zwischen altem und neuem Amtsinhaber stattzufinden; bis dahin führt der alte Amtsinhaber das Amt kommissarisch weiter. Über diese Amtsübergabe ist ein Protokoll anzufertigen und dem Schriftführer zu übergeben.
- j. Im Falle einer erfolgreichen Dechargierung darf der Amtsinhaber vom kommenden Semester an seine Charge in Klammern hinter seiner Unterschrift tragen. Darüberhinaus wird ihm ein zusätzliches Kartellsemester für seine Tätigkeit im Verein angerechnet.
- k. Der Vorstand ist als Organ gegenüber dem Convent bezüglich seines Aufgabenbereichs verantwortlich.
- l. Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Beachtung der Vereinssatzung. Der Vorstand hat für jeden Convent die Tagesordnung festzusetzen, die eingegangenen Anträge vorzubereiten, sowie für die Durchführung der Conventsbeschlüsse zu sorgen.
- m. Der neugewählte Vorstand stellt am letzten Convent des Semesters die Grundzüge des geplanten Programms zur Diskussion.
- n. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden regelmäßige Vorstandssitzungen abgehalten.
- o. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden.
- p. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- q. Der Vorstand kann in dringenden Fällen, wenn kein beschlußfähiger Convent mehr einberufen werden kann, selbständig angemessene Anordnungen treffen, die unmittelbar verpflichten. Er muss aber nachträglich Rechenschaft auf dem Convent ablegen und sich verantworten.

(3) Aufgaben des Vorstandes

- A. Der Senior
 - a. Der Senior (X) oder einer seiner Stellvertreter leitet die Veranstaltungen und unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke und Protokolle.
 - b. Der Senior oder einer durch den Vorstand bestimmter Vereinsangehöriger vertritt den Verein nach außen.
 - c. Der Senior und seine Stellvertreter haben das Recht, Vereinsangehörige vom Besuch einzelner Veranstaltungen zu befreien.
 - d. Der Senior oder einer seiner Vertreter können einen Vereinsangehörigen wegen ungebührlichen Verhaltens von einer Veranstaltung verweisen.

- e. Der Senior hat am Ende des Semesters einen Semesterbericht über die Entwicklung des Vereins anzufertigen und der Schriftführerakte beizufügen.
- f. Wenn weder Convent noch Vorstand erreichbar sind, kann der Senior eigenständig über ein Budget von bis zu 50€ im Sinne des Vereins verfügen. Über die eventuelle Verwendung von Vereinsgeldern ist auf dem nächsten Convent Rechenschaft abzulegen.

B. Stellvertreter

(1) Der Consenior

- a. Der Consenior (VX) nimmt bei Verhinderung des Seniors dessen Aufgaben wahr.
- b. Der Consenior bereitet die Damenveranstaltungen des Vereins vor und leitet sie. Er kann einen Vereinsangehörigen von diesen Veranstaltungen verweisen.

(2) Der Fuxmajor

- a. Der Fuxmajor (FM) ist für die Werbung neuer Vereinsangehöriger sowie für die Betreuung der Vereinsangehörigen auf Probe verantwortlich; er ist bei seiner Arbeit von der Gesamtheit der Vereinsangehörigen zu unterstützen.
- b. Er hat zur Werbung neuer Vereinsangehöriger und für die Vereinsangehörigen auf Probe besondere Veranstaltungen und Einführungsstunden durchzuführen, die Vereinsangehörige auf Probe im Sinne des Verbands und des Vereins zu unterrichten, und sie bei ihrer Vereinsarbeit zu betreuen.
- c. Er hat zu Beginn der Personaldebatte dem Convent über die betreffende Person Bericht zu erstatten.

d.

C. Der Schriftführer

- a. Der Schriftführer (XX) hat den gesamten Schriftverkehr des Vereins zu besorgen und ist für dessen rechtzeitige Erledigung verantwortlich.
- b. Er hat von wichtigen auslaufenden Schriftstücken Kopien anzufertigen und diese mit den eingehenden Schriftstücken sorgfältig aufzubewahren.
- c. Er hat auf dem Convent Protokoll zu führen.
- d. Er hat eine aktuelle Satzung und das Blaubuch zu führen.
- e. Er hat die Anwesenheit der Vereinsangehörigen auf den Veranstaltungen zu prüfen.
- f. Er führt die Rückmeldung des Vereins an der Universität am Ende jedes Semesters durch.

D. Der Kassier

- a. Der Kassierer (XXX) hat am ersten Convent eines jeden Semesters einen vorläufigen Haushaltsplan vorzulegen.
- b. Er verwaltet die Vereinskasse, hat die dazugehörigen Bücher zu führen und die Rechnungsbelege sorgfältig aufzubewahren.
- c. Er hat bei jeder Vorstandssitzung und auf jedem Convent einen Kassenbericht abzugeben, in dem Abweichungen vom Haushaltsplan anzugeben sind.
- d. Er hat bis zum Semesterende alle Außenstände des Vereins zu begleichen.

(4) Der Dechargierungsausschuss

- a. Am Ende des Semesters wird die Amtsführung überprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Dechargierungsausschuss, der aus drei wie Vorstandsmitglieder zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Wahl zum Dechargierungsausschuss hat jeweils auf dem ersten Convent eines jeden Semesters stattzufinden. Der Dechargierungsconvent ist der jeweils letzte Convent eines Semesters.
- b. Der Vorsitz des Dechargierungsausschusses obliegt dem gewählten Vereinsangehörigen mit den meisten Kartellsemestern.
- c. Das Dechargierungsgutachten hat zu enthalten:
 - 1. eine detaillierte Beurteilung der gesamten Vorstandstätigkeit;
 - 2. eine genaue Überprüfung der Aufgabenbereiche des Seniors, seiner Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassierers.

- d. Der Dechargierungsbericht ist den Vereinsangehörigen mindestens drei Tage vor dem Dechargierungsconvent schriftlich oder in Textform zugänglich zu machen.
- e. Eine abschließende Überprüfung des Kassierers erfolgt erst nach dessen vollständigem Kassenabschluss zu Semesterende (Hochschulfrist). Eine Entlastung erfolgt demzufolge erst auf dem ersten Convent des folgenden Semesters nach Prüfung im Dechargierungs-ausschuss durch den Convent.
- f. Der Ausschuss berät grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Klärung einzelner Punkte kann er einzelne Vereinsangehörige zu den Beratungen hinzuziehen.
- g. Auf dem Dechargierungsconvent leitet der Vereinsangehörige mit den meisten Kartellsemestern, der nicht dem zu dechargierenden Vorstand oder dem Dechargierungsausschuss angehört, den TOP Dechargierung.
- h. Nach der Verlesung des Gutachtens und anschließender Aussprache wird über die Entlastung mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsangehörigen abgestimmt.

(5) Der Ferienordner

- a. Der Ferienordner (FO) vertritt den Vorstand in dessen Abwesenheit während der Semesterferien. Er ist an etwaige Weisungen des Convents gebunden. Ihm ist aus der Vereinskasse ein Betrag in Höhe von 100,- Euro zur Verfügung zu stellen, mit dem er selbständig für den Verein Ausgaben tätigen kann.
- b. Der Ferienordner muss sich auf dem ersten Convent des folgenden Semesters vor dem Convent verantworten und über seine Ausgaben Rechnungen vorlegen.
- c. Der Ferienordner kann sein Amt in Abstimmung mit dem Senior niederlegen. Der Senior kann einen Nachfolger ernennen oder selbst die Rechte und Pflichten des Ferienordners wahrnehmen.

§ 7 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann mit Ankündigung der Tagesordnung zu einem Convent und Vorlage des Änderungsvorschlages in einem beschlussfähigen Convent mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.08.2022 in Kraft, sofern nach dem ersten Convent bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwände erhoben werden. Einwände sind an den Aktivensenioren zu richten.